

Stellungnahme

**Entwurf einer Formulierungshilfe der Fraktionen SPD, BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN und FDP
zum Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispau-
schale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweite-
rung des Übergangsbereichs**

(Bearbeitungsstand 26.09.2022, 08:31 Uhr)



HDE-Bewertung: Erneute Anhebung der Midijobgrenze

Die geplante Anhebung der Midijobgrenze auf 2.000 € (Artikel 3) ist strikt abzulehnen. Sie führt zu erheblichen Mehrbelastungen der Arbeitgeber und benachteiligt Branchen mit hoher Teilzeitquote unverhältnismäßig stark.

Für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Übergangsbereich (sog. „Midijob“) soll die Obergrenze für Einkommen ab dem 1. Januar 2023 von 1.600 € auf dann 2.000 € im Monat angehoben werden. Damit soll es durch reduzierte Beiträge zur Sozialversicherung zu Entlastungen von Beschäftigten in diesem Einkommensbereich kommen. Diese Zielsetzung ist aufgrund der schwierigen Gesamtsituation grundsätzlich nachvollziehbar, allerdings darf dies keinesfalls zulasten der ebenfalls finanziell stark angeschlagenen Arbeitgeber umgesetzt werden. Dies wäre vollkommen inakzeptabel und führt die Bezeichnung des Vorhabens der Bundesregierung als „Entlastungspaket III“ aus Sicht der Arbeitgeber geradezu „ad absurdum“. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass sich laut einer aktuellen HDE-Umfrage mehr als die Hälfte der Handelsunternehmen durch den extremen Anstieg der Energiekosten und die gleichzeitig starke Konsumzurückhaltung der Verbraucher in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sehen. Zudem sind die Rücklagen vieler Händler durch die Corona-Krise in den letzten zweieinhalb Jahren nahezu aufgebraucht. Weitere Belastungen werden insbesondere die kleinen und mittelständischen Unternehmen nicht mehr verkraften können.

Die Bundesregierung hatte im 1. Halbjahr 2022 erst eine Anhebung der Midijobgrenze von 1.300 € auf 1.600 € oberhalb der Minijobgrenze ab dem 1. Oktober 2022 beschlossen und zugleich auch noch die Beitragslast bei den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen zulasten der Arbeitgeber beim Midijob erheblich modifiziert. Dabei handelt es sich um eine folgenschwere Abkehr vom jahrzehntealten Grundsatz der Parität in der Sozialversicherung. Dass diese für Arbeitgeber so kostenintensive (Neu-)Regelung nunmehr bereits ab 1. Januar 2023 auf Einkommen bis 2.000 € ausgeweitet werden soll, dürfte einen einzigartigen Vorgang darstellen, der aus Sicht des HDE vollkommen inakzeptabel ist. Zudem hätte dies mutmaßlich unabsehbare und auch irreversible Konsequenzen für den Arbeitsmarkt. Offenkundig wird hier unter dem Deckmantel der akuten Krisenlage, eine grundsätzliche politische Agenda umgesetzt, die – neben der Entlastung von Beschäftigten – vor allem aber auch eine Veränderung der paritätischen Verteilung der Beitragslast in der Sozialversicherung zulasten der Arbeitgeber vorsieht. Anders ist jedenfalls nicht zu erklären, warum diese weitreichende Regelung nicht befristet werden soll, um damit die außerordentlichen Mehrbelastungen für Arbeitgeber zumindest in zeitlicher Hinsicht zu begrenzen. Ausgesprochen problematisch ist auch, dass durch die Anhebung der Obergrenze beim Midijob auf 2.000 € nicht nur immer mehr Beschäftigte in den Anwendungsbereich dieser Regelung fallen würden, sondern zusätzlich auch noch die Beschäftigung von Menschen bis 1.600 € für Arbeitgeber immer weiter verteuert wird. Und dass obwohl die Unternehmen sich unlängst erst auf die Anhebung der Obergrenze beim Midijob von heute 1.300 € auf 1.600 € ab dem 1. Oktober 2022 eingestellt und dies auch zur Grundlage ihrer finanziellen Planungen gemacht haben. Dies ist in jeder Hinsicht nicht hinnehmbar und muss gestoppt werden. Zudem handelt es sich dabei auch um eine unverhältnismäßige Benachteiligung von Branchen, wie etwa dem Einzelhandel, die aus strukturellen Gründen, wie etwa den branchenüblichen Stoßzeiten, eine hohe Teilzeitquote vorzuweisen haben.



HDE-Forderung

Es ist daher zwingend erforderlich, im Zusammenhang mit der geplanten Ausweitung des Midijobbereichs auf 2.000 € ab dem 1. Januar 2023 (Artikel 3), die damals beschlossene und ohnehin hoch umstrittene Beitragslastumverteilung zu Ungunsten der Arbeitgeber vollständig rückgängig zu machen. Mindestens aber müsste die Beitragslast für Arbeitgeber zur Sozialversicherung bei der Beschäftigung von Personen im Einkommensbereich von 1.600 € bis 2.000 € monatlich auf dem bisherigen Niveau eingefroren werden, damit die geplante Erweiterung des Midijobbereichs auf 2.000 € für Arbeitgeber am Ende wenigstens kostenneutral bleibt. Die Mehrausgaben für die Entlastung der Beschäftigten im neuen Midijobbereich müssen dabei auch zwingend aus Steuermitteln finanziert werden. Denn die Bewältigung der Krisensituation ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.